TEIL A – PLANZEICHNUNG

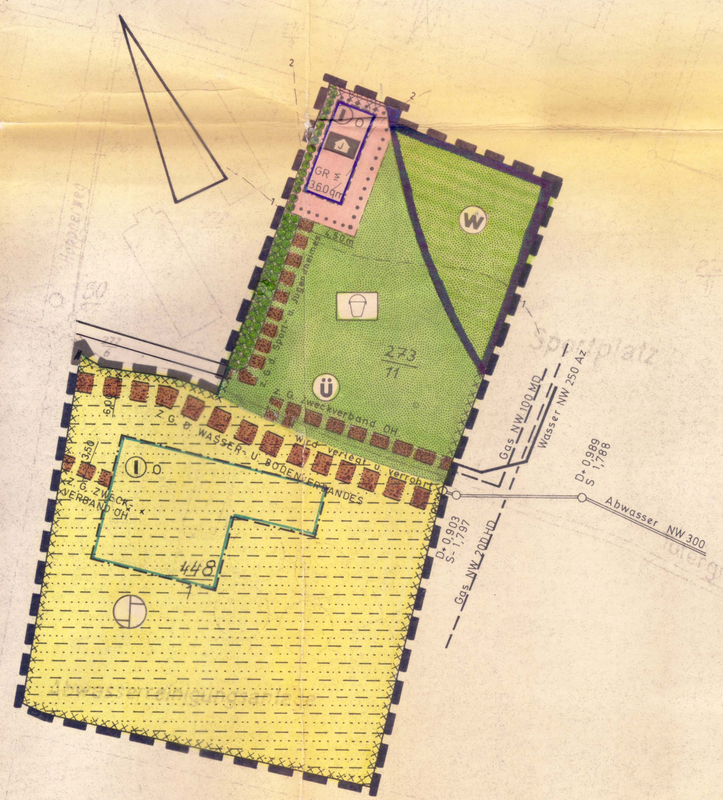

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 27	§ 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
GR	GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG
	SPORT- U. JUGENDHEIM	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BBauG
	ANPFLANZUNGS-BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 Abs. 1 Nr.15u. u.16 BBauG
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 5+7 BBauG
	PUMPWERK	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
448/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHENLINIEN	
	III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 3 BBauG
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
W	WASSERSCHUTZGEBIET	

TEIL B – TEXT

~~1. Sichtdreiecke (§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)~~

~~1.1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist jegliche Nutzung oberhalb 0,70 m über Straßenoberkante unzulässig.~~

2. Anpflanzungsgebot
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

2.1. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind heimische Bäume und Sträucher als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen.
Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.
Soweit der Bebauungsplan keine anderslautenden Festsetzungen enthält, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt ist:
a. bei ebenem Gelände die Straßenmitte,
b. bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite,
c. bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND
OSTSEEKAMPFBAHN LUDWIG HAGEMANN

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. JUNI 1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 2.Ä für das Gebiet Ostseekampfbahn Ludwig Hagemann bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den § 1 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.1976.
Timmendorfer Strand, den 17. April 1978
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 4. AUG. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 4. AUG. 1977
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.5.77 bis 2.6.77 nach vorheriger am 23.4.77 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen haben.
Timmendorfer Strand, den 17. April 1978
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.6.77 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.77 gebilligt.
Timmendorfer Strand, den 17. April 1978
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom: 7. JULI 1978 Az.: 611.3 - 042/B 27.2 - We/St. genehmigt und mit Auflagen und Hinweisen versehen.
Timmendorfer Strand, den 1. Feb. 1979
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.12.1978 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom: 29. 1. 79 Az.: 611.3 - 042/B 27.2 - #/La bestätigt.
Timmendorfer Strand, den 1. Feb. 1979
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Timmendorfer Strand, den 1. Feb. 1979
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21.2.79 mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Timmendorfer Strand, den 27. Feb. 1979
Bürgermeister